SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 20/3280**
20. Wahlperiode 17. Juni 2025

Kleine Anfrage
des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)
und Antwort
der Landesregierung – Finanzministerin

Erbschaft- und Schenkungsteuer in Schleswig-Holstein (2023 und 2024)

1. Welche Einnahmen hat Schleswig-Holstein durch die Erbschaft- und Schenkungsteuer in den Jahren 2023 und 2024 erzielt?

   Antwort:
   Das Aufkommen betrug im Jahr
   2023 227.084 T€
   2024 329.922 T€.

2. Wie hoch waren in Summe die Steuerwerte für Betriebsvermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften in den Jahren 2023 und 2024?

   Antwort:
   Eine Auswertungsmöglichkeit der angefragten Daten besteht nicht.

3. Wie viele Bewertungen im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer wurden für Anteile an Kapitalgesellschaften und Betriebsvermögen durch einen Gutachterwert anstatt durch die Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens nach §§ 199 ff. BewG nachgewiesen?

Antwort:
Für erledigte Fälle mit Anfragen aus den Jahren 2023 und 2024 ergeben sich folgende Zahlen:

	erledigte Fälle	davon nicht nach §§ 199 ff. BewG
2023	805	446
davon Gutachten		8
davon abgeleitet aus Verkäufen		23
davon Ansatz Substanzwert		415
2024	726	369
davon Gutachten		4
davon abgeleitet aus Verkäufen		6
davon Ansatz Substanzwert		359

4. Wie viele Erbschaft- oder Schenkungsteuererklärungen wurden in den Jahren 2023 und 2024 eingereicht, welche nach persönlichen und sachlichen Steuerbefreiungen zu keiner Steuer geführt haben?

   Antwort:
   Die Antwort ergibt sich aus Anlage 1.

5. Wie viele Erbschaft- oder Schenkungsteuererklärungen wurden in den Jahren 2023 und 2024 eingereicht, welche nach persönlichen und sachlichen Steuerbefreiungen zu einer Steuer von weniger als 15.000 Euro geführt haben?

   Antwort:
   Vorbemerkung: Die in der Antwort zu Frage 4 benannten Zahlen beziehen sich auf die Zahl der Erbfälle und Schenkungen. In einem Erbfall können mehrere Erwerber vorhanden sein, die jeweils einen Bescheid mit ihrer individuellen Zahllast erhalten. Die Antwort bezieht sich zur Frage 5 auf die Zahl der erteilten Bescheide. Darüber hinaus ist nur eine Auswertung bis zu einer Zahllast bis 20.000 € möglich.

   Die Zahl der Bescheide mit Steuerfestsetzungen bis 20.000 € beträgt im Jahr
   2023 6176

2024 6958

6. Gibt es seitens der Landesregierung Bestrebungen, die Erbschaft- und Schenkungsteuer zu reformieren oder abzuschaffen?

   Antwort:
   Aufgrund der Tatsache, dass derzeit beim Bundesverfassungsgericht zwei Verfahren (Normenkontrollverfahren 1 BvF 1/23, Verfassungsbeschwerde 1 BvR 804/22) anhängig sind, gibt es derzeit keine Überlegungen zur Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes. Eine Aufhebung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes steht derzeit nicht zur Diskussion.

Anlage 1

	2023		**2024**	
zu erledigende Fälle (Anfangsbestand zzgl. Eingänge)	93333		100816	
erledigte Fälle ohne Festsetzung (d.h.eine Erklärung wird nicht angefordert, da offensichtlich keine ErbSt anfällt)	45667		48352	
zu erledigende potentiell steuerpflichtige Fälle (in der Regel Anforderung einer Erklärung)	14753		17179	
erledigte Festsetzungen	6130		6748	
davon steuerfrei	3211	52,40 %	3470	51,40 %
davon steuerpflichtig	2919	47,60 %	3278	48,60 %
*grundsätzlich sind Erwerbe nach § 30 ErbStG anzuzeigen. Gem. § 31 Abs. 1 ErbStG ist eine Erklärung anschließend nur abzugeben, wenn das Finanzamt dazu auffordert.				